



# Kompass für die Lösung von Konflikten

Das Institut für Rechtsgeschichte

Die Rechtsgeschichte ist ein kleines, aber selbstbewusstes Fach. Und nirgendwo in Deutschland ist es besser aufgestellt als in Frankfurt. Das liegt nicht nur an den vier Professuren der Goethe-Universität, deren Bandbreite von Babylon bis Brüssel, von der Antike bis heute reicht, sondern auch am Frankfurter Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte (MPIeR), dessen Direktor in den universitären Fachbereich kooptiert ist und dort eine in Deutschland einzigartige Professur für vergleichende Rechtsgeschichte innehat. Das von der Universität und dem MPIeR gemeinsam betriebene Graduiertenkolleg „International Max Planck Research School for Comparative Legal History“ verlockt Doktoranden aus aller Welt, vergangene und gegenwärtige Rechtskulturen in Frankfurt zu erforschen. „Geschichte findet nicht nur in der Zeit, sondern auch im Raum statt“, erläutert der geschäftsführende Direktor des Instituts für Rechtsgeschichte, Prof. Albrecht Cordes. Vertikal und horizontal ist also die Matrix aufgespannt, aus der heraus sich Fragen der rechtlichen Ordnung in einer globalisierten Welt begründen und besser verstehen lassen. „Viele sehen unser Recht vor grundlegenden Umwälzungen“, sagt Prof. Thomas Duve, Direktor des MPIeR. „Gerade wenn Selbstverständlichkeiten fraglich werden, steigt der Bedarf an historischem Orientierungswissen.“

## Grenzen der Gerichtsbarkeit

Vor fast 100 Jahren, als die Frankfurter Universität gegründet wurde, orientierten sich angehende Juristen noch ganz selbstverständlich an der Rechtsgeschichte. Sie gehörte zum unverzichtbaren Pflichtstoff. Juristische Forschung sollte, so wirkte damals die Anfang des 19. Jahrhunderts begründete Rechtsschule von Friedrich Carl von Savigny fort, stets auf historischer Forschung beruhen. Nur so könnten sich die Studierenden der geschichtlichen Bedingtheit ihres Fachs bewusst werden sowie das noch immer in Geltung befindliche römische Recht aufarbeiten und sich aneignen. Das im „Corpus Iuris civilis“ gesammelte Zivilrecht des römischen Weltreichs war mit dessen Untergang in Vergessenheit versunken, bevor es im Mittelalter wieder entdeckt und von da an bis ins 19. Jahrhundert zu einer maßgeblichen Rechtsquelle fast aller Staaten Europas wurde. In Deutschland erhielt das Zivilrecht zwar mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) im Jahr 1900 eine national eigenständige Kodifikation, die Auslegung des römischen Rechts beschäftigte die Juristen aber noch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein. „Erst allmählich verblasste die Bedeutung der Rechtsgeschichte für die Lösung konkreter Rechtsfragen“, sagt Cordes. „Die Staaten organisierten und aktualisierten ihre Rechtspflege in ihren nationalen Gesetzbüchern.“

Diese hoheitliche staatliche Gerichtsbarkeit stößt in unserem Zeitalter der Globalisierung zunehmend an ihre Grenzen, wenn es darum geht, im übernationalen Rahmen über Recht und Unrecht zu entscheiden. Spürbar wird dies auch, wenn im Zuge der europäischen Einigung nationales Recht in Frage gestellt wird. „Es gibt immer mehr Situationen, in denen Karlsruhe ‚Hü‘ sagt und Luxemburg ‚Hott‘“, meint Albrecht Cordes mit Blick auf unterschiedliche Urteile der höchsten deutschen und europäischen Gerichte. Da liege es zwar nahe, das überlieferte Römische Recht für eine übergeordnete europäische Rechts-



„Geschichte findet nicht nur in der Zeit, sondern auch im Raum statt“

ordnung nutzbar machen zu wollen, wie namhafte Rechtshistoriker vorschlugen, die ernsthaft ein europäisches Bürgerliches Gesetzbuch auf Basis des römisch-kanonischen Gemeinen Rechts zu erarbeiten gedächten. Das sei aber nicht die Position der Frankfurter Rechtshistoriker, denn in ihren Augen sei jeder lineare Entwurf einer Zukunft aus der Vergangenheit zum Scheitern verurteilt. Sie bevorzugten es, ihre viele Epochen und Regionen umfassende

weil dafür die Rechtsordnungen dreier Länder in Frage kämen – und das sogar, obwohl es sich hier „nur“ um EU-Länder handelt. Weil wir Menschen mobil sind wie nie zuvor, kommen solche Fälle viel häufiger vor als früher. Ratsam wäre daher, als beste Grundlage einer außgerichtlichen Konfliktlösung, ein Ehevertrag, der klar definiert, welches Recht für die Ehe gelten soll. Auch Partner in internationalen Handelsgeschäften wissen, dass sie durchdachte und

Arbeit ist das rechtsgeschichtliche Institut ausgezeichnet aufgestellt. „Wir haben immer wieder Professoren gesucht und gefunden, die auf ihrem Gebiet die historischen Quellen kennen wie kein zweiter.“ So war der vor kurzem emeritierte Joachim Rückert der erste und bisher einzige Professor für juristische Zeitgeschichte in Deutschland, als er 1993 nach Frankfurt berufen wurde, und deckte damit einen Forschungsbereich ab, in dem es großen Nachholbedarf gab. Guido Pfeiffer, der die Professur für antike Rechtsgeschichte innehat, gehört zu der Handvoll deutscher Juristen, welche die akkadische Sprache und die sumerische Keilschrift beherrschen und sich somit einen riesigen Fundus babylonischer Tontafeln erschließen. Auf diesen wiederum sind Details der juristischen Alltagspraxis verzeichnet, wie sie im Zweistromland vor annähernd 4.000 Jahren geübt wurde. Albrecht Cordes hingegen hat mannigfaltige juristische Quellen des Mittelalters und der frühen Neuzeit erkundet und sich unter anderem auf das Recht der Kaufleute spezialisiert. Dabei nimmt er besonders intensiv den norddeutschen Städtebund der Hanse unter die Lupe, der zu seiner Blütezeit (um 1250 bis 1400) die enorme Aufgabe zu bewältigen hatte, einen zuverlässigen Handel zu betreiben und dabei viele verschiedene Machthaber einzubinden. „Die Kaufleute brauchten schnelle Prozesse, ein rationales Beweisrecht und Rechtssicherheit – und all das musste die Hanse durchsetzen, gegenüber dem englischen und norwegischen König, gegenüber den Grafen von Flandern und dem Zaren in Nowgorod, im Ausland ebenso wie im Heiligen Römischen Reich.“ Die Erforschung der Rechtsprechung des Reichskammergerichts, das 1495 als ein örtlich vom Kaiser unabhängiges Gericht gegründet wurde und 1806 zusammen mit dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation von der Bildfläche verschwand, ist ein weiteres Spezialgebiet von Cordes, der überdies als Mitherausgeber der zweiten Auflage des Handwörterbuchs zur deutschen Rechtsgeschichte fungiert.

Das Institut für Rechtsgeschichte befindet sich derzeit in einer Umbruchphase, weil nach der Emeritierung der Professoren Regina Ogo-



Das Holstentor in Lübeck (links) ist bis heute ein Symbol für die Hanse. Deren rechtliche Fundamente untersucht der geschäftsführende Direktor des Frankfurter Instituts für Rechtsgeschichte, Prof. Albrecht Cordes (oben)

Expertise zu bündeln, um Frankfurt langfristig „zu einem internationalen Referenzpunkt für die Reflexion über Konfliktlösung durch Recht“ zu machen. Die dreijährige Förderung eines Forschungsschwerpunktes haben die Goethe-Universität und das MPIeR gerade gemeinsam im Rahmen des landesweiten LOE-WE-Programms beantragt.

## Polyzentrische Probleme

„Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“ heißt das Thema dieses Forschungsschwerpunktes, der quer durch die Zeiten und Völker die Alternativen zur staatlich organisierten Rechtspflege abendländischer Prägung untersuchen soll. Nicht, weil die nationalstaatliche Rechtsprechung keine wesentliche Rolle mehr spielen würde, aber weil sie in der polyzentrischen Welt der Zukunft immer stärker mit nicht-staatlichen, auf private Regulierung setzenden Formen in Konkurrenz treten wird. Wenn sich eine Deutsche in Griechenland in einen Franzosen verliebt und beide in Athen heiraten, ist das kein Problem, wenn die Ehe gut verläuft. Eine Scheidung würde aber extrem kompliziert,

zunehmend komplizierte Verträge brauchen, um eventuell auftretende Streitfälle lösen zu können. Im Völkerrecht erscheinen, wenn man auf die Kriegsverbrecherprozesse in Den Haag oder auf die Weigerung mancher Staaten schaut, sich dem Internationalen Strafgerichtshof in Rom zu stellen, viele Versuche gerichtlicher Konfliktlösung von vorher herein zum Scheitern verurteilt. Den „hybriden Formen des Rechts“ in der europäischen Geschichte und in gegenwärtigen außereuropäischen Kulturen, in denen Gerichtsurteile, Verträge



Detail aus dem „Sachsenspiegel“, dem wichtigsten Rechtsbuch des deutschen Mittelalters

und konsensuale Lösungen nebeneinander bestehen können, soll deshalb die Aufmerksamkeit des Frankfurter Forschungsschwerpunktes gelten, wobei Cordes zu bedenken gibt: „Außergerichtliche Lösungen schlagen tendenziell zum Vorteil des Stärkeren aus – der Clou der rechtsstaatlichen Gerichtsbarkeit ist es, dass sich auch der Schwächere durchsetzen kann, das lehrt die Erfahrung seit dem Mittelalter.“

## Quellen der Erkenntnis

Auf Erfahrung gegründet wird der Forschungsschwerpunkt also sein und sich zudem mit dem theoretisch geprägten universitären Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“ ergänzen und austauschen. Für die empirische



# Auswege aus dem Kooperations-Dilemma

Wie es gelingt, Eigeninteressen zugunsten der Allgemeinheit zurückzustellen und dabei gemeinsam zu gewinnen

Das Abholzen der Regenwälder, das Überfischen der Meere und Seen oder der Klimawandel stehen exemplarisch für Probleme, die sich durch das Nutzen von Gemeingütern ergeben. Um sie zu lösen, müssen hunderte bis tausende von Menschen im großen Maßstab kooperieren. Dem berechtigten Kooperations-Dilemma zufolge, nach dem jedes Individuum ausschließlich eigennützig handelt, kann es allerdings keine erfolgreiche Kooperation geben, solange Trittbrettfahrer die Gemeingüter auf Kosten anderer nutzen. Warum gelingt es dennoch vielen Gemeinschaften, ihre gemeinsamen Güter zu bewirtschaften? Wie entstehen unterschiedliche Grade von Kooperation und was trägt zu ihrem Erfolg bei? Diese Fragen hat der Wirtschaftswissenschaftler Prof. Michael Kosfeld zusammen mit seinen Kollegen Devesh Rustagi und Prof. Stefanie Engel von der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) in Zürich untersucht. Das Ergebnis: Das Ausmaß an freiwilliger Kooperation zusammen mit der Kontrolle von Trittbrettfahrern spielt eine entscheidende Rolle für die erfolgreiche Bewirtschaftung von Gemeingütern.

Wie die Forscher in der Fachzeitschrift „Science“ berichteten, untersuchten sie für ihre Studie ein bedeutendes Wald-Management-Programm in Äthiopien, welches einerseits dem Erhalt der artenreichen Ökosysteme in der Bergregion dient und gleichzeitig die Lebensgrundlage der dort lebenden Bale-Oromo-Bevölkerung sichert. Von besonderem Interesse war für die Forscher das Maß an bedingter Kooperation in einer Gruppe. Das bedeutet, dass Gruppenmitglieder ihr Eigeninteresse zum Wohl der Allgemeinheit zurückstellen, unter der Bedingung dass sich auch andere Gruppenmitglieder so verhalten. Zahlreiche Verhaltensexperimente mit Studierenden hatten in der Vergangenheit gezeigt, dass die Bereitschaft zu bedingter Kooperation eine zentrale Rolle beim Lösen des Kooperations-Dilemmas spielt. Allerdings fehlte es bislang an Evidenz, welche diesen Zusammenhang auch im Feld mit tatsächlichen Nutzergruppen be-



Mitglieder einer Waldnutzergruppe verkaufen Brennholz auf einem äthiopischen Markt

legt. Genau diesen Nachweis wollte das Forscherteam liefern.

Die Ökonomen führten mit insgesamt 679 Mitgliedern aus 49 verschiedenen Waldnutzergruppen Kooperationsexperimente durch, in denen sie die individuelle Kooperationsbereitschaft der Gruppenmitglieder ermittelten. Sie fanden heraus, dass der Anteil der bedingt Kooperierenden in den Gruppen stark variiert, nämlich zwischen Null und 88 Prozent. In Gruppen mit einem niedrigeren Anteil an bedingt Kooperierenden fanden sie mehr Trittbrettfahrer. Um herauszufinden, welche Auswirkung das Maß an bedingter Kooperation auf die erfolgreiche Bewirtschaftung des Waldes hat, führte das Forscherteam verschiedene statistische Analysen durch. Sie zeigten, dass Gruppen mit einem größeren Anteil an bedingt Kooperierenden ihren Wald viel erfolgreicher bewirtschafteten. Dabei konnten sie als Maß für den Erfolg einer Gruppe auf die Anzahl mittelgroßer Bäume pro Hektar zurückgreifen. Diese Bäume sind für das nachhaltige Wachstum des Waldes entscheidend.

Doch warum sind die auf Kooperation bauenden Gruppen erfolgreicher? Auch darauf fanden die Forscher eine Antwort: Weil kooperative Gruppenmitglieder gleichzeitig mehr Zeit in die Überwachung ihres Waldes investieren, um eventuelle Trittbrettfahrer aufzuspüren und abzuschrecken. Eine Gruppe mit 60 Prozent bedingt Kooperierenden verbrachte pro Monat durchschnittlich 14 Stunden mehr Zeit mit Patrouillen durch den Wald als eine Gruppe ohne bedingt Kooperierende. Für Devesh Rustagi, Postdoktorand am Institut für Umweltentscheidungen der ETH, zeigt dieses Ergebnis, „dass bedingt Kooperierende bereit sind, ihre Ressourcen zur Kontrolle von Individuen einzusetzen, die das Gemeingut auf Kosten der Gemeinschaft ausbeuten. Dies liefert eine Erklärung dafür, dass die Möglichkeit freiwilliger, durch Nutzergruppen selbst durchgeführter Kontrollen positiv auf das Gemeingut wirkt.“

„Die Ergebnisse unserer Studie belegen erstmals im Feldversuch zahlreiche in Laborexperimenten gefundene Hinweise, dass be-

dingte Kooperation bei der Bewirtschaftung von Gemeinschaftsgütern eine Schlüsselrolle spielt“, erklärt Prof. Michael Kosfeld, Leiter des Frankfurter Labors für Experimentelle Wirtschaftsforschung. „Unsere Resultate schließen damit eine bisher bestehende Lücke zwischen Feld- und Laborstudien zu menschlicher Kooperation.“

Die Ergebnisse werfen auch neues Licht auf die Evolution menschlichen Kooperationsverhaltens. Sie zeigen eine positive Kopplung zwischen bedingter Kooperation und der Bereitschaft, Trittbrettfahrer zu kontrollieren. Dies stimmt überein mit der Theorie der „Gen-Kultur-Evolution“, die ein höheres Maß an Kooperation in Gruppen vorhersagt, in denen nicht-kooperatives Verhalten sanktioniert wird.

„Aus den Ergebnissen lassen sich wichtige politische Folgerungen für die Steuerung menschlichen kollektiven Handelns ableiten“, erklärt Rustagi. „Weil Menschen sich in ihrer Bereitschaft zur Kooperation unterscheiden, sollte eine effektive Lösung von Problemen im Umgang mit Gemeingütern nicht nur auf Anreizen für Individuen beruhen, die allein auf ihren eigenen Vorteil bedacht sind. Man sollte ausdrücklich auch das komplexe Wechselspiel von heterogenen Motivationen und Verhaltensnormen berücksichtigen, die eine freiwillige Kooperation begünstigen.“ Und Stefanie Engel vom Institut für Umweltentscheidungen an der ETH Zürich schlussfolgert: „Vor dem Hintergrund, dass die Vereinten Nationen das Jahr 2010 zum Jahr der Biodiversität ausgerufen haben und 2011 das internationale Jahr des Waldes wird, könnte unser Ergebnis neue Wege eröffnen, um Lösungen zu Problemen des Umgangs mit Gemeingütern zu finden. Dazu zählen 18 Prozent des weltweiten Waldbestandes und ein großer Anteil der Biodiversität.“

Anne Hardy

Informationen:  
Prof. Michael Kosfeld, Abteilung Management und Mikroökonomie, Campus Westend,  
Tel: (069) 798-34822, kosfeld@econ.uni-frankfurt.de

Fortsetzung von Seite 9

rek und Joachim Rückert zwei Lehrstühle für die Frühe Neuzeit und für die Juristische Zeitgeschichte neu zu besetzen sind. Beide Professuren werden in den historisch-komparativen Forschungsschwerpunkt zur Konfliktlösung einbezogen sein und auch der Frankfurter Tradition verpflichtet bleiben, in der Lehre nicht nur als Rechtshistoriker, sondern immer auch als Juristen aufzutreten. So teilt sich etwa Cordes seine Lehr-Zeit zwischen Rechtsgeschichte und Zivilrecht auf. Neue Perspektiven eröffnen sich für die Frankfurter Rechtsgeschichte auch dadurch, dass das MPIER, das bisher im Stadtteil Hausen residierte, 2012 mitsamt seiner 400.000 Bände umfassenden Bibliothek in einen Neubau auf dem Campus Westend umziehen wird.

## Zwischen zwei Fächern

„Wir forschen manchmal als Juristen und manchmal als Historiker“, sagt Albrecht Cordes, weist aber darauf hin, dass das eine spezifisch Frankfurter Aussage sei, während anderswo der juristische Blickwinkel dominiere. Was unterscheidet den forschenden



Prof. Guido Pfeifer

Rechtshistoriker vom forschenden Historiker? „Wenn Historiker Gerichtsurteile lesen, dann interpretieren sie diese meist gegen den Strich“, erklärt Cordes. „Sie fragen nach den unausgesprochenen politischen Interessen der Justiz.“

Juristen dagegen gingen davon aus, dass jeder Richter zuerst ein guter Richter sein wolle, der einen Fall in den Augen seiner Kollegen richtig und widerspruchsfrei entscheidet. „Um diese innerjuristischen Gründe auf den Prüfstand zu stellen, braucht man vertiefte juristische Kenntnisse“, erläutert er weiter. „Als Rechtshistoriker analysieren wir akribisch die Urteilsbegründung.“ Man könne das auch anders ausdrücken: „Historiker gleichen im Umgang mit Gerichtsprozessen dem Zuschauer eines Fußballspiels im Fernsehen, der, vom Kamerabild geführt, ohne großes taktisches Verständnis dem ballführenden Spieler folgt. Das Spiel kann man aber erst in der tak-

tischen Analyse verstehen, sonst sieht man nur 22 Männer einem Ball hinterherlaufen.“ Was übrigens nicht heißt, dass die verschiedenen Ansätze der Historiker und Rechtshistoriker sich nicht sinnvoll ergänzen. In den beschriebenen Frankfurter Forschungsschwerpunkt werden jedenfalls auch Vertreter des geltenden Rechts und Historiker einbezogen sein. Interdisziplinär will die Rechtsgeschichte eine „zentripetale Wirkung auf die an der Goethe-Universität zu Formen der Konfliktbeilegung forschenden Wissenschaftler“ entfalten.

## Begeistert vom Stoff

Wie alle hervorragende historische und geisteswissenschaftliche Forschung darf jedoch auch die Rechtsgeschichte nicht unter dem Diktat der Anwendbarkeit stehen, sondern muss einen zweckfreien Wissensdurst zur Triebfeder haben. „Begeisterung für den Stoff“ sei unabdingbar, sagt Albrecht



Prof. Thomas Duve

Cordes, während er auf die Kopie einer mittelalterlichen Kertschnitt-Urkunde zeigt. Sie besteht aus zwei identischen Vertragstexten, die in einem Zickzackmuster voneinander getrennt sind, auf dessen Unregelmäßigkeit sich die Vertragspartner verlassen können: Es macht den Vertrag fälschungssicher, weil nur diese beiden Originale zueinander passen. „Diesen Text zu entziffern ist so schwierig, dass die Mühe nur auf sich nimmt, wer Vergnügen daran hat. Seine Nützlichkeit alleine wäre keine Motivation.“ Dennoch habe die Rechtsgeschichte natürlich eine erhebliche Nützlichkeit für die Gegenwart, gerade weil sie die „Gewordenheit und die Vergänglichkeit von Recht“ verdeutliche und angehenden Juristen damit eine kritische Distanz zum geltenden Recht verschaffe – eine Distanz, die notwendig sei, um sich kreativ mit gefeilter Methodik in neue Rechtsgebiete einarbeiten und auf Alternativen zu eingefahrenen Wegen einlassen zu können. „Der heutige Gesetzgeber ist ja so aktiv, dass die Erstsemester nicht sicher sein können, ob das Recht, das wir ihnen heute lehren, noch gültig ist, wenn sie in acht Jahren in ihren Beruf einsteigen.“ Joachim Pletzsch